



Samtgemeinde
Hesel

**Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
der Samtgemeinde Hesel zum 31.12.2016**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr 2016 aus einer Excel-Überleitungstabelle in das Buchungsprogramm „KIS-Doppik“ übertragen. Prüfseitig wurde festgestellt, dass sich bei aus der Eröffnungsbilanz stammenden Anlagengütern ab Überleitung in das Buchungsprogramm erhöhte Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträge ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzungsdauern im Buchungsprogramm um einen Monat kürzer ausfallen, als in der Excel-Überleitungstabelle. Folglich liegt eine nachträgliche und damit unzulässige Änderung an den gespeicherten Daten vor. Es wurde somit die Vorschrift des § 35 Abs. 5 Nr. 3 GemHKVO zu den Anforderungen an die Buchführung nicht eingehalten. Derartige „Überleitungsfehler“ sind zwingend zu vermeiden, auch im Hinblick auf die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 35 Abs. 7 GemHKVO). Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 55 GemHKVO zu erläutern.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Korrektur bei der Übernahme der Anlagegüter in das neue Finanzsystem INFOMA newsystem zum 01.01.2020.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 19 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Bei den folgenden drei Vergabevorgängen wurden Bedenken geäußert:

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Heizungs- und Lüftungsarbeiten: (Angebotssumme 117.212,70 €)

Bedenken:

In vielen Positionen waren Produktbezeichnungen vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren 2 Bedarfspositionen enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Sanitärarbeiten: (Angebotssumme 71.510,28 €)

Bedenken:

In vielen Positionen wurden Produktbezeichnungen vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren 2 Bedarfspositionen enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Sanierung des Ostfrieslandwanderweges - Herstellung einer Deckschicht aus Naturstein:

(Angebotssumme 58.629,53 €)

Bedenken:

In einer Position waren Firmen bzw. Produkte vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Leistungsverzeichnisse wurden bei den Heizungs- und Lüftungsarbeiten sowie den Sanitärarbeiten durch das Ingenieurbüro Vorpahl erstellt. Bei beiden Vergaben haben mehrere Bieter Angebote abgegeben, sodass nicht ersichtlich ist, dass Wettbewerbseinschränkungen vorliegen könnten. Da seinerzeit der Bauzeitenplan einzuhalten war, konnte keine Neuausschreibung erfolgen und die Aufträge wurden trotz der Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes vergeben.

Bei der Auftragsvergabe zum Ostfrieslandwanderweg sind insgesamt 7 Angebote eingegangen. Kein Bieter hat einen Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A geäußert.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei folgenden Projekten hat die Kommune Ingenieurleistungen in Anspruch genommen und diese direkt an ein Ingenieurbüro vergeben, ohne vorab einen Wettbewerb herzustellen:

- Sanierung Sporthalle Hesel
- Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn.

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Wettbewerb ist eine der wichtigsten Einflussgrößen des Marktpreises und beeinflusst demnach die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungs-/Planungsvorgänge im erheblichen Maße. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei den Ingenieurleistungen kein Wettbewerb hergestellt wurde.

Gleiches gilt für weitere Direktvergaben:

- Verlegung der Grundleitungen bei den Sporthallen in Hesel und Neukamperfehn
- Maler und Bodenbelagsarbeiten im Rathaus
- Totholzentfernung

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird bei künftigen Maßnahmen ab dem laufenden Haushaltsjahr beachtet.

Aufgrund der zwingenden Vorgaben im Preisrecht durch die HOAI ist jedoch nicht zu erwarten, dass der Samtgemeinde ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass in der Samtgemeindeverwaltung eine zentrale Vergabestelle eingerichtet wurde um eine einheitliche Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Ferner gab es mehrere Personalwechsel und viele Fachschulungen für die Mitarbeiter*innen.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Abwicklung der Schulverpflegung erfolgt über die Verwahrkonten. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Danach sind alle Erträge und Aufwendungen produktorientiert bei den entsprechenden Konten zu buchen. Die Vorgänge dürfen nicht ohne Auswirkung auf die Erfolgsrechnung bleiben.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Bei den eingehenden Zahlungen der Eltern für die Schulverpflegung handelt es sich m.E. um sog. Durchlaufende Zahlungen gem. § 59 Nr. 14 GemHKVO die lediglich für einen Dritten, nämlich den Caterer, angenommen und weitergeleitet werden. Nach § 14 Nr. 1 GemHKVO sind sie nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen und führen folglich nicht zu Erträgen. Trotzdem wird der Bitte des Rechnungsprüfungsamtes entsprochen und die Gesamtbeträge werden am Ende des Jahres aufwands- bzw. ertragswirksam umgebucht.

Randbemerkung Nr. 5

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei den Buchungsstellen 11-1112/429100; 11-1112/729100 und 23-3651/431800; 23-3651/731800 kam es im Haushaltsjahr zu mehreren einzelnen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. In Fällen von unerheblicher Bedeutung kann der Hauptverwaltungsbeamte entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG allein die Zustimmung erteilen. In § 11 der internen Verwaltungsrichtlinie ist festgelegt, dass eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro unerhebliche Bedeutung hat. Dabei ist nicht im Einzelfall, sondern auf die gesamte Überschreitung pro Buchungsstelle im Haushaltsjahr abzustellen. Kommt dementsprechend ein weiterer Mittelbedarf nach Abwicklung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung hinzu, so muss über den erhöhten überplanmäßigen Bedarf insgesamt entschieden werden. Bei den o.a. Buchungsstellen ergibt sich folgender Mehrbedarf für das gesamte Jahr 2016:

11-1112/429100 12.500 Euro	11-1112/729100 10.800 Euro
23-3651/431800 17.000 Euro	23-3651/731800 17.000 Euro

In allen Fällen wird der Betrag von 10.000 Euro überschritten, damit ist eine unerhebliche Bedeutung der Aufwendungen/Auszahlungen nicht mehr gegeben. Die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ist somit ausgeschlossen. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG wäre daher grundsätzlich ein Beschluss der Vertretung erforderlich gewesen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

In den beschriebenen Fällen wurden durch Entscheidung des Samtgemeindebürgermeisters zusätzliche Haushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt.

Die Buchungsstelle 11-1112/429100 ist dem Budget 11E zugeordnet, welches zum Jahreschluss noch verfügbare Mittel von 2049,36 Euro ausweist, sodass die tatsächliche Überschreitung sich auf lediglich 100,49 Euro beziffert.

Die Buchungsstelle 11-1112/729100 ist dem Budget 11F zugeordnet, welches zum Jahresschluss noch verfügbare Mittel von 2.049,36 Euro ausweist, sodass tatsächlich keine Überschreitung der gesetzten Wertgrenze vorliegt.

Die Buchungsstelle 23-3651/431800 ist dem Budget 23E zugeordnet, welches zum Jahresschluss noch verfügbare Mittel von 151.702,81 Euro ausweist, sodass tatsächlich keine Überschreitung der gesetzten Wertgrenze vorliegt.

Die Buchungsstelle 23-3651/731800 ist dem Budget 23F zugeordnet, welches zum Jahresschluss noch verfügbare Mittel von 107.419,06 Euro ausweist, sodass tatsächlich keine Überschreitung der gesetzten Wertgrenze vorliegt.

Randbemerkung Nr. 6

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Auch bei der Buchungsstelle 11-1111-000/783120 sind mehrere überplanmäßige Bedarfe entstanden. In einem Fall erfolgte die Zustimmung durch Eilentscheidung nach § 89 NKomVG. Den übrigen Bedarfen wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten zugestimmt. Der Gesamtmehrbedarf bei der Buchungsstelle beträgt für das Jahr 2016 jedoch insgesamt 18.600 Euro, damit ist hier ebenfalls keine Unerheblichkeit mehr gegeben. Für diesen Mehrbedarf wäre damit auch ein Beschluss der Vertretung vorzunehmen gewesen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Der Hinweis wird künftig beachtet. Hinsichtlich der vom Rechnungsprüfungsamt aufgezeigten Addition der einzelnen Vorgänge ist eine Überprüfung der Verwaltungsrichtlinien angezeigt.

Randbemerkung Nr. 7

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Im Deckungssystem „12 E“ (Finanzen - Ergebnishaushalt) liegt eine deutliche Mittelüberschreitung in Höhe von 44.232,31 € vor. Vom dem Mittel der überplanmäßigen Aufwendung nach § 117 NKomVG wurde kein Gebrauch gemacht. Die Vertretung hat somit keine weiteren Ermächtigungen bereitgestellt, die Überschreitung ist damit unzulässig.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Überschreitung ist auf erhöhte Aufwendungen aus der Kreisumlage zurückzuführen. Da die Beträge vom Landkreis Leer abgebucht bzw. verrechnet wurden, musste der Aufwand direkt verbucht werden. Die nachträgliche Mittelbereitstellung durch den Samtgemeinderat ist bislang unterblieben; dies wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss nachgeholt.

Randbemerkung Nr. 8

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei einer Auszahlung des Handvorschusses in Höhe von 290 Euro erfolgten die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnungserteilung durch die selbige Person. Damit liegt ein Verstoß gegen § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO (sog. Vier-Augen-Prinzip) vor. Da keine Spitzabrechnung erfolgte und keine Belege vorliegen, ist die tatsächliche Verwendung unklar.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Der Hinweis zum Vier-Augen-Prinzip ist korrekt und wird grundsätzlich bei der Anordnung von Zahlungen beachtet. Ein Fehler wie in diesem Fall soll künftig nicht wieder vorkommen. Die zweckgerechte Verwendung des Handvorschusses kann anhand der Rechnung über den Bustransfer zum Freizeitpark Thüle belegt werden.

Randbemerkung Nr. 9

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 449 - HÜL 2016: 8893
Es wurde eine Lizenz (VPN-Zugriff) für 735 Euro netto erworben und auf dem Konto 0025 (Datenverarbeitungssoftware) gebucht. Wegen des Unterschreitens der Wertgrenze von 1.000 Euro ist die Lizenz -gemäß den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen- im Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO (Kto. 075) zu bilanzieren und dementsprechend mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abzuschreiben.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 10

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 422 - HÜL 2016: 6787
Es wurde eine Tauchpumpe für 925 Euro netto erworben und auf dem Konto 072 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) gebucht. Nach § 47 Abs. 2 GemHKVO werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 Euro nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können sowie einer Abnutzung unterliegen im Sammelposten (Kto. 075) bilanziert. Damit ist die Aktivierung der Pumpe bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung unzutreffend.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 11

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 456

Die Grundschule Hesel hat als Sachspende ein Tablet erhalten. Die Bilanzierung erfolgte im Sammelposten (Kto. 075). Laut vorliegendem Beleg hat das Tablet 126,05 Euro netto gekostet und ist somit nach § 45 Abs. 6 GemHKVO ein geringwertiger Vermögensgegenstand. Daher hätte eine Buchung direkt als Aufwand (Kto. 4222) erfolgen müssen. Die vorgenommene Bilanzierung ist folglich unzulässig. Ausführungen gelten für den analog gebildeten Sonderposten 00 001 457 entsprechend.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 12

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 116 - HÜL 2016: 6580 und 11791

Im Rahmen der Sanierung des Innenbereichs der Sporthalle Hesel war es erforderlich die Deckenschwingtore des Geräteraumes neu auszurichten. Mit der Rechnung wurde auch die jährlich vorgeschriebene Überprüfung und Wartung der Tore berechnet und bei der Anlage im Bau aktiviert. Die Wartungskosten verursachen jedoch keine erhebliche Werterhöhung und führen somit auch keine Bestandsveränderung herbei. Eine Investition nach § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit nicht gegeben und die Wartungskosten sind als laufender Periodenaufwand zu behandeln. Die Anlage im Bau ist somit entsprechend anzupassen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 13

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 350 - HÜL 2016: 6817

Die Schlussrechnung für eine Erschließungsbaumaßnahme wurde nicht rechtzeitig durch die Samtgemeinde beglichen, sodass Verzugszinsen und Mahnspesen von insgesamt 247,74 Euro erhoben wurden. Diese Kosten wurden bei der Anlage im Bau mitaktiviert. Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO zählen zu den Anschaffungswerten auch die Nebenkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen, gehören jedoch nicht zu den Nebenkosten. Daher war die Aktivierung des Betrags von 247,74 Euro unzulässig.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 14

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 365, 00 001 375, 00 001 377, 00 001 378, 00 001 379 und 00 001 380
Die vorstehenden Sonderposten in Höhe von insgesamt 39.940,-- Euro sind dem Anlagengut 00 001 315 zugeordnet. Dieses hat jedoch lediglich Anschaffungswerte von 39.523,50 Euro. Die Überfinanzierung von 416,50 Euro ist auf ggf. vorliegende Rückzahlungsansprüche zu prüfen und die Sonderposten anschließend anzupassen (max. 100 % der Anschaffungswerte des Aktivpostens).

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Es bestehen keine Rückzahlungsansprüche. Die Beträge werden angepasst.

Randbemerkung Nr. 15

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Kommune bildet umfassend „andere Rückstellungen“ unter anderem für Bekanntmachungskosten im Amtsblatt. Zudem erfolgte die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 20.000 Euro für die Abwasserabgabe 2016. Die Rechnung für die Bekanntmachungskosten (HÜL 2017: 2670) sowie der Bescheid für die Abwasserabgabe (HÜL 2017: 3730) gingen erst nach dem 31.12.2016 ein, lagen jedoch vor Aufstellung des Jahresabschlusses vor. Die Wertbegründung liegt in beiden Fällen zweifelsfrei im Jahr 2016. Nach dem Wertaufhellungsprinzip müssen die besseren Erkenntnisse über die bis zum Abschlussstichtag entstandenen Ereignisse, die jedoch erst im neuen Jahr 2017 bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind, für das abgelaufene Jahr 2016 noch berücksichtigt werden. Damit liegen in den o.a. Fällen keine ungewissen Verbindlichkeiten (§ 123 Abs. 2 NKomVG) vor. Die Rückstellungsbildung ist damit ausgeschlossen, es ist vorrangig eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist sachlich korrekt. Technisch ist jedoch nach Abschluss der Sammelkonten über die offenen Posten eine solche Umbuchung nur mit einem unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand möglich, daher erfolgte keine Umbuchung.

Hesel, 11.02.2021

Themann